



---

## Petition 21377

### Baurecht - Keine Privilegierung von industriellen Massentierhaltungen im Außenbereich

---

Text der Petition	Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass § 35 BauGB Absatz 1 genehmigungsfähige Vorhaben dahingehend klarer definiert, dass industrielle Massentierhaltungsanlagen aus der Privilegierung im Außenbereich ausgeschlossen werden.
Begründung	<p>Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind Vorhaben privilegiert, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Die landwirtschaftliche Produktionsweise ist in § 201 BauGB definiert: das Tierfutter muss überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen erzeugt werden. Anlagen, die diese Definition nicht erfüllen ( "gewerbliche“ Betriebe) werden im Außenbereich auf der Grundlage einer großzügigen Auslegung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Diese Genehmigungspraxis hat zur Folge, dass riesige industrielle Massentierhaltungsanlagen in einer Vielzahl von Fällen zugelassen werden und die bauliche Entwicklung zahlreicher Gemeinden bestimmen.</p> <p>Das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bietet den Städten und Gemeinden so gut wie keine Möglichkeiten, auf die Standorte für Intensivtierhaltungsanlagen steuernd einzuwirken. Die seitens der Rechtsprechung akzeptierte Privilegierung der Betriebe führt regelmäßig zu einem Genehmigungsanspruch, sofern die immissionsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Abgesehen davon, dass diese Fehlentwicklung im Widerspruch zu den Zielen des BauGB (§ 1 Abs. 5 BauGB) steht, haben gewerbliche Massentierhaltungsanlagen erhebliche Umweltauswirkungen und sollten daher nicht ohne Weiteres genehmigungsfähig sein.</p>